



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
500 Abteilung für soziale Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer

020/10

1

Sitzungsvorlage

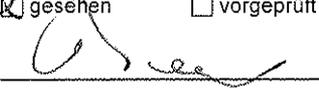
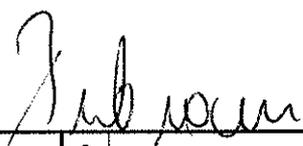
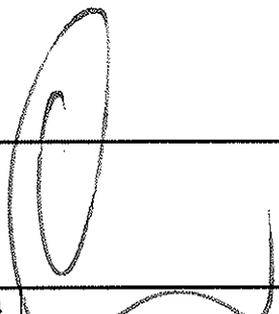
Datum: **04. März 2010**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	16.03.2010	
2. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	14.04.2010	
3. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	28.04.2010	
4.				

**Zuschuss für die Allgemeine soziale Beratung;
Antrag des SKF Eschweiler e.V. vom 09.12.2009**

Beschlusstwurf:

Der bestehende Vertrag über die Durchführung und Bezuschussung in der Allgemeinen sozialen Beratung durch/für den Sozialdienst katholischer Frauen Eschweiler e.V. wird vorbehaltlich der Ergebnisse der Haushaltsplanberatungen zum Haushalt 2010 im Rahmen der Einsparbeschlüsse des Rates zum Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2011 – 2012 haushaltsverträglich verlängert.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

A) Sachverhalt:

Aufgrund der Sitzungsvorlage 211/07 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.12.2007 nach Vorberatung im Sozial- und Seniorenausschuss beschlossen, dem SKF Eschweiler e.V. ab dem 01.01.2008 für die Dauer von 3 Jahren einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 27.100 € für das Aufgabengebiet der Allgemeinen sozialen Beratung zu gewähren. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem SKF Eschweiler e.V. wurde am 20.12.2007 geschlossen (siehe Anlage 1). Mit Schreiben vom 09.12.2009 (Anlage 2) beantragt der SKF Eschweiler e.V. die Fortführung ab 01.01.2011 mit unveränderter Zuschussgewährung.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen die Träger der Sozialhilfe bei der Durchführung des Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten. Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, dass sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der Freien Wohlfahrtspflege zum Wohle der Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sind gehalten, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen zu unterstützen.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) über die Grundsicherung für Arbeitsuchende enthält eine entsprechende Bestimmung über die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege nicht. Allerdings ist auch dort in § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II eine dem § 5 Abs. 3 Satz 2 entsprechende Regelung über die angemessene Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege aufgenommen (*„Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.“*)

„Freie Wohlfahrtspflege“ ist die Gesamtheit aller sozialen Hilfen, die auf freigemeinnütziger Grundlage und in organisierter Form in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werden. Freie Wohlfahrtspflege unterscheidet sich einerseits von gewerblichen – auf Gewinnerzielung ausgerichteten – Angeboten und andererseits von denen öffentlicher Träger.

Im Hinblick auf die Vielfältigkeit und Professionalität insbesondere auf der Grundlage der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zur sozialen Daseinsvorsorge sind die Arbeiten des SKF Eschweiler e.V. direkt und umfassend. Sozialpolitisch ist daher in die Beurteilung der Gewährung freiwilliger Zuschüsse einzubeziehen, ob das umfassende Angebot des SKF im Verhältnis zu den anderen Verbänden höher gewichtet werden soll.

Bereits in seinen vorherigen Anträgen hat der SKF herausgestellt, dass eine Ausweitung des Beschäftigungsumfanges der eingesetzten Fachkräfte um 50 % und hierfür die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 27.100 € ab dem Haushaltsjahr 2008 erforderlich ist, um dem Nachfragebedarf gerecht zu werden. Ansonsten sieht sich der Verein gezwungen, Hilfesuchende abzuweisen. Dieser Argumentation ist der Fachausschuss in seinen Sitzungen in 2007 gefolgt. In den folgenden Sitzungen des Sozial- und Seniorenausschusses hat der SKF Eschweiler e.V. stets ausführlich über das Aufgabengebiet der Allgemeinen sozialen Beratung berichtet und die steigende Fallzahlentwicklung sowie die Komplexität der Aufgaben erläutert.

Allein im Bereich der Sozialhilfe sind im Vergleich zum 01.01.2005 (Inkrafttreten des SGB XII) die Empfängerzahlen um rd. 49 % gestiegen. Bei dennoch unverändertem Personalschlüssel für das Sozialamt sind hier die Kapazitätsgrenzen erreicht. Im Aufgabengebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sind die Zuständigkeitsfragen aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der ARGEN immer noch nicht geklärt. Bis 31.12.2010 ist der Bundesgesetzgeber aufgefordert, über neue Strukturen bei der Aufgabenwahrnehmung eine verfassungsfeste gesetzliche Regelung zu schaffen. Selbst wenn dies in der Weise gelingen sollte, dass eine ähnliche Aufgabenwahrnehmung wie bisher möglich sein sollte, so ist doch festzustellen, dass alleine organisatorisch auf die neuen Träger erhebliche Veränderungen zukommen werden. Gerade die SGB II-Empfänger haben auch schon im Vorfeld evtl. Schuldner- oder Suchtberatung sowie familiärer Probleme einen erhöhten Betreuungs- und Beratungsbedarf. Zudem sind vermeintlich fehlende Beratungskapazitäten bei der ARGE nicht geeignet, eine Beratungszuständigkeit des „neuen“ Sozialamtes zu schaffen. In einer Entscheidung des Amtsgerichts Eschweiler wird hierzu ausgeführt: „Fer-

ner versteht der Unterzeichner nicht, weshalb sich Ihre Mandanten mit einem Bescheid der ARGE an das Sozialamt wendet ... Als Behördennachfrage im Sinne der Rechtsauffassung des Gerichts ist die Nachfrage beim Sozialamt im vorliegenden Fall ungeeignet.“ Wenn aber der Grundsatz gilt: „Soviel Staat wie nötig – so wenig Staat wie möglich“, dann sollten in diesem Bereich außerstaatliche Hilfsangebote auch unterstützt werden. Schon aufgrund der Ausführungen zu den neuen möglichen Organisationsstrukturen im SGB II-Leistungsrecht empfiehlt die Verwaltung, den Vertrag mit dem SKF Eschweiler e.V. über die Allgemeine soziale Beratung zunächst für weitere 2 Jahre zu verlängern um die Entwicklung in diesem Bereich zu beobachten und Ende 2012 zu entscheiden, ob dieser Aufgabenbereich weiter bezuschusst werden soll oder eine anderweitige Aufgabendurchführung möglich ist.

B) Rechtslage / Finanzielle Auswirkungen

Die entsprechenden Mittel sind derzeit bei Produkt 053510101 Sonstige Soziale Angelegenheiten; Sachkonto 53118090 Bez.: Allgemeiner Zuschuss an freie Wohlfahrtsverbände veranschlagt. Bei Verlängerung des Vertrages mit dem SKF Eschweiler e.V. müssen die bisherigen Mittel haushaltsvertraglich ab dem 01.01.2011 für weitere 2 Jahre im Haushalt bereitgestellt werden.

C) Personelle Auswirkungen

keine

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Eschweiler
vertreten durch den Bürgermeister
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
- im folgenden Leistungsträger genannt -

und

dem Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Eschweiler
vertreten durch den Vorstand
Peilsgasse 1 – 3, 52249 Eschweiler
- im folgenden Leistungsanbieter genannt -

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung durch den Leistungsanbieter für die folgende Aufgabe (Leistung):

„Allgemeine soziale Beratung“

§ 2

Leistungen des Leistungsanbieters

1. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Leistung nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität zu erbringen.
2. Der Leistungsanbieter erbringt die Leistung mit eigenem Personal.
3. Soweit und solange der Leistungsanbieter die vereinbarten Dienste in eigenen, angemieteten oder sonst zu seiner Nutzung überlassenen Räumen verrichtet, bietet er allumfassende Gewähr für die baurechtliche Geeignetheit und Zulässigkeit der jeweiligen Nutzung.
4. Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, im Sozial- und Seniorenausschuss jährlich über die Durchführung der Aufgaben und die Verwendung des Zuschusses zu berichten.
5. In Publikationen wird der Leistungsanbieter auf die finanzielle Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt hinweisen.
6. Innerhalb der vereinbarten Frist von 3 Jahren werden keine weiteren Zuschussanträge gestellt.
7. In regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen findet mit Vertretern des Sozialamtes über die soziale Struktur und die notwendige Aufgabenwahrnehmung ein Austausch statt.

§ 3 Anspruchsberechtigter Personenkreis / Zielgruppe

Der Leistungsanbieter richtet sein Angebot an Menschen mit sozialen Problemlagen, insbesondere aus dem Personenkreis der Leistungsempfänger nach dem SGB II.

§ 4 Qualitätsentwicklung und –sicherung

Der Leistungsempfänger verpflichtet sich, das eingesetzte Personal den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechend fortzubilden und sich um eine bedarfsabhängige Anpassung seiner Leistungsqualität zu bemühen. Der Leistungsträger ist berechtigt, die getroffenen Qualitätsmaßnahmen zu prüfen und beim Leistungsanbieter hierfür zweckbestimmte Unterlagen einzusehen oder anzufordern und Erläuterungen zu den durchgeführten Qualitätsentwicklungs- und –sicherungsmaßnahmen zu verlangen.

§ 5 Datenschutz

Der Leistungsanbieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und die einschlägigen spezialrechtlichen Datenschutzvorschriften einzuhalten.

§ 6 Finanzielle Förderung

Der Leistungsträger zahlt dem Leistungsanbieter für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab 01.01.2008 einen jährlichen Festbetrag in Höhe von

27.100 €

jeweils nach Bestandskraft der jeweiligen Haushaltssatzung.

Die Zahlung ist davon abhängig, dass der Leistungsanbieter schriftlich bestätigt, dass der im Vorjahr gezahlte Zuschuss dieser Vereinbarung entsprechend verwendet wurde.

Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Leistungsanbieters (1217165 bei der Sparkasse Aachen, BLZ 39050000).

§ 7 Prüfung

Der Leistungsträger ist berechtigt, sowohl die Mittelverwendung als auch den Leistungsanbieter bezüglich der Leistungsausführung durch die Verwaltung bzw. einen neutralen Dritten zu prüfen.

§ 8 Vereinbarungsdauer und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
2. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre.

3. Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, in Gespräche über notwendige Anpassungen des Leistungsentgeltes ab 2010 einzutreten.
4. Der Vertrag kann jederzeit gekündigt werden, wenn die Aufgaben nach einer vorherigen Abmahnung durch den Leistungsträger nicht bzw. schlecht erfüllt werden. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung entsprechend § 314 BGB bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind bereits gezahlte Zuwendungsbeträge für den nicht mehr zu finanzierenden Zuwendungszeitraum unverzüglich durch den Leistungsanbieter zu erstatten, sobald die Kündigung rechtswirksam wird.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Änderungen der Vereinbarungen inklusive der Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Eschweiler, den 20. Dec. 2007

Für den Sozialdienst kath.
Frauen e.V. Eschweiler

Für die Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
In Vertretung Im Auftrag

H. Zimmermann

Sozialdienst
kath. Frauen e.V.
Peilgasse 1-3
52249 Eschweiler
Tel. 0 24 03 / 60 91 80
Fax 0 24 03 / 6 09 18 99

Knollmann Effenberg
Stadtkämmerer und Abteilungsleiter
Beigeordneter Sozialamt

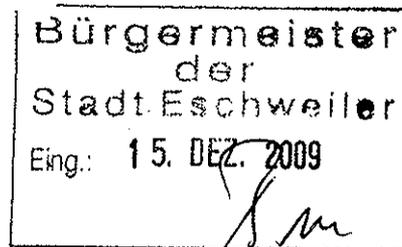
Ortsverein Eschweiler

Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Peilsgasse 1-3, 52249 Eschweiler

Geschäftsstelle

Herrn Bürgermeister
R. Bertram
Johannes-Rau-Platz 1

52249 Eschweiler



09.12.2009

II/50

M. Bertram

Antrag auf Fortführung der

- **Bezuschussung einer halben Stelle (50% BU) für den Bereich Allgemeine Soziale Beratung (ASB) ab 01.01.2011**
- **Bezuschussung der Kleiderstube**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Bertram,

Bezug nehmend auf ein Gespräch zwischen Herrn Knollmann, Frau Wagenbach und Frau Rosendahl-Küpper vom 27.10.2009 sowie die im neuen Jahr anstehenden Haushaltsberatungen beantragen wir bereits heute die Fortführung der Bezuschussung der halben Stelle für den Bereich „Allgemeine Soziale Beratung“ in unserem Verband ab 01.01.2011 in Höhe von € 27.100,-- (effektive Personalkosten € 29.250,--) pro Jahr.

Unser Antrag basiert auf der getroffenen Vereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und unserem Verband vom 20. Dez. 2007. Demgemäß haben wir mit Wirkung vom 01.01.2008 eine halbe Stelle für eine Fachkraft (Dipl.-Sozialarbeiterin/Pädagogin) für den Arbeitsbereich ASB neu eingerichtet. Diese halbe Stelle müssen wir unbedingt aufrechterhalten, da die Notwendigkeit unverändert vorliegt bzw. auf die Zukunftsentwicklung gesehen noch dringender wird. Unser Beratungsangebot wird infolge der erheblichen Zunahme der Hilfebedürftigen mit steigendem Bedarf nachgefragt. Da wir in Eschweiler die einzige Anlaufstelle mit einer solchen Beratung sind, wäre bei Wegfall der Bezuschussung die Folge, dass wir unser Fachpersonal wieder reduzieren müssten und somit die Hilfesuchenden sicherlich der Stadt zur Last fallen würden.

Gerne benennen wir Ihnen nachfolgend nochmals die Beratungsaufgaben der ASB für Menschen mit sozialen Problemlagen und für Leistungsempfänger nach dem SGB II:

- Beratung und Tätigkeiten basierend auf gesetzl. Aufgaben nach SGB VIII, SGB II, SGB XII
- Beratung bei familiären Konflikten, Erziehungsproblemen, Partnerschafts- u. Generationskonflikten, Trennung, Sucht, Arbeitslosigkeit, Wohnungslosigkeit, Erkrankungen, Existenznöte, Ausfüllen v. Anträgen, Beantragung von Leistungen, notwendige Hausbesuche, Vermittlung an andere Einrichtungen u. Fachdienste, Unterstützung von Frauen und Familien in akuten Gewaltsituationen, Anregung von Betreuungen usw.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, wir wissen, dass nur die Stadt Eschweiler uns helfen kann, diese Stelle zu sichern, da anderweitige Zuschussgeber für diesen äußerst wichtigen Arbeitsbereich keine Mittel zur Verfügung stellen. Zudem wird uns die Dotation des Caritasverbandes Aachen aus den Kirchenteuermitteln in den Jahren 2010 bis 2012 um rd. 23 % gekürzt. Allein dieser Einbruch bzw. diese Finanzlücke ist für uns nur sehr schwer aufzufangen.

Da sich die exakten Personalkosten für eine halbe Stelle inzwischen nach tariflichen Erhöhungen über € 29.250,-- belaufen, bitten wir auch herzlich über diesen Betrag nachzudenken. Wie in der Vergangenheit wird der Verein die damit verbundenen Overhead- und Sachkosten selbst tragen. Wir wissen es aber uneingeschränkt zu schätzen, wenn Sie uns den Zuschuss in der bisherigen Höhe weiterhin gewähren können.

Gleichzeitig beantragen wir die Aufrechterhaltung des jährlichen Zuschusses für unsere Kleiderstube in Höhe von € 3.600,--, da die geringfügigen Einnahmen der Kleiderstube die Unterhaltung dieser (Miete, Nebenkosten) nicht sichern können.

Ganz herzlich danken wir im Voraus für Ihr Verständnis und hoffen sehr auf eine positive Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Sieradzki
U. Sieradzki, Vorsitzende

Ch. Weser
Ch. Weser, stellv. Vorsitzende